



COOPERATIV**audit**
Genossenschaftsverband



schubert **audit**
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG · STEUERBERATUNG

Steuerliche Behandlung der Überlassung von E-Bikes an Mitarbeiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der vermehrten Anfrage beziehen wir Stellung zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von E-Bikes an Mitarbeiter.

Die Überlassung von E-Bikes an Mitarbeiter kann steuerfrei und sozialversicherungsfrei sein. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- das E-Bike ist verkehrsrechtlich gesehen ein Fahrrad und kein Kraftfahrzeug und
- die Überlassung erfolgt zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

1. Verkehrsrechtliche Zuordnung

Verkehrsrechtlich ist die Definition eines Fahrrads in § 63a StVZO geregelt. Damit ist ein Fahrrad ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird. Darüber hinaus gilt als Fahrrad:

- Wenn es mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist und
- dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird
- Unschädlich ist, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

Übrige E-Bikes sind dann als Kraftfahrzeuge zu definieren. Die Pflicht zu Benutzung zumindest eines Versicherungskennzeichens ist das äußere Anzeichen, dass es sich um ein Kraftfahrzeug handelt.

2. Überlassungsmodalität

Eine Steuerbefreiung und Befreiung von der Sozialversicherung setzt voraus, dass die Überlassung des als Fahrrad zu definierenden E-Bikes zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (Sachbezugsfiktion). Eine Beteiligung an den Aufwendungen durch den Arbeitnehmer stellt eine sogenannte Barlohnnumwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohnes dar und ist dann steuer- und sozialversicherungspflichtig unter Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG (1%-Regelung). Sind aufgrund der rein elektrischen Nutzung nur 0,25% (25% von 1%) des inländischen Bruttolistenpreises gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Unternummer 3 EStG anzusetzen.



COOPERATIV **audit**
Genossenschaftsverband



schubert audit
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG · STEUERBERATUNG

3. Prüfungsablauf



Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Unsere Erreichbarkeit:

Herr WP Lars Schubert Tel.: 0162/6546271

Herr Marco Steinicke Tel.: 0162/9389577

Annaberg-Buchholz, den 7. Mai 2021

Mit freundlichen Grüßen

Lars Schubert
Wirtschaftsprüfer

Marco Steinicke
Steuerabteilung